

Begründung:

Nach Feststellung der Ausschussbesetzung sind die Ausschussvorsitze und deren Stellvertretungen zu bestimmen.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 71 Absatz 8 NKomVG. Hierbei greifen die Fraktionen und Gruppen in einer nach Höchstzahlen vorgegebenen Reihenfolge auf die Ausschussvorsitze zu (sog. d'Hondtsche Höchstzahlverfahren) zu. Hiernach ergeben sich folgende Zugriffe:

- 1. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 2. Zugriff: CDU-Fraktion
- 3. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 4. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 5. Zugriff: CDU-Fraktion
- 6. Zugriff: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
- 7. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe